

das sich immer mehr eines grossen Wohlstandes erfreut. Möge unsere Regierung unermüdlich daran arbeiten, die Nation zu rüsten, und nicht einschlummern über dem eiteln Sirenen gesang des Friedens.

Gegenwärtig beschäftigt sich unser „Congreso“ mit dem grossen Gesetzesvorschlag über die Verschmelzung der äusseren Staatsschuld mit den Schulden der Provinzen und über die Zahlung der Garantien an die Eisenbahnen. Hoffentlich fällt die Verbesserung nicht schlimmer aus, als es das Ansehen hat.

Die rechtswissenschaftliche Literatur in Argentinien ist stets karg gewesen und heute erst recht, und zwar aus verschiedenen Gründen. Die Juristen, welche Bücher schreiben, sind zu zählen, da sie für ihre Thätigkeit positivere Richtungen vorziehen. Die Einnahmen des Advokaten und die Lorbeeren der Politik verführen die meisten. Bücher und Druck der Werke sind sehr teuer, Leser sehr gering an Zahl. Der Nutzen fliesst in die Tasche des Verlegers und man schmückt den Verfasser hier und da mit einer Rose, aber nicht ohne Dornen!

Vor kurzem legte ich dem Senat den Entwurf eines Strafgesetzbuches vor, und trotz der überaus grossen Bedeutung des Gegenstandes that kaum eine Zeitung Erwähnung davon.

Wenn man einige Paragraphen vom Civil-, Handels-, Verfassungs- etc. Recht durch die betreffenden Professoren der hiesigen Universität veröffentlichen lässt, so geschieht dies in der berechneten Voraussetzung, dass die Schüler das Buch kaufen.

Schliesslich ist aber in keiner der sechzehn Republiken des romanischen Amerika so grosser Fortschritt auf dem Gebiete der juristischen Studien zu finden, wie bei uns, noch kann eine derselben nahezu hundert juristische Werke aufweisen, wie wir. Aber Mangels genügender Anspornung und der nötigen Leserschaft müssen wir, die doch so gut vielleicht etwas von Nutzen schreiben könnten, müssig die Hände in den Schooss legen.

## 2. Belgien.

Referent: Professor **E. Mahaim**, Lüttich.

Uebersetzt von **F. Meyer**, Berlin.

### a. Gesetzgebung.

Wenn die parlamentarische Sitzungsperiode 1894/1895 nicht zu den fruchtbarsten der belgischen Gesetzgebung zählt, so fehlt

ihr doch nicht ein wichtiges historisches Moment. Sie war in der That die erste des von dem Wahlkörper gewählten erweiterten Parlaments, in welchem die im Jahre 1893 revidirte Verfassung der Volkssouveränität einen Platz einräumte. Am 14. Oktober 1894 traten 30 sozialistische Abgeordnete, d. h. Mitglieder der Arbeiterpartei, mit dem ausgesprochenen Programm des Kollektivismus in die Kammer an die Stelle einiger katholischer und fast aller gemässigt liberaler Abgeordneter, der Vertreter des wohlhabenden Bürgerthums, und die Rechte, welche ausschliesslich aus Katholiken<sup>1)</sup> bestand, aber etwas durch die sogenannte christliche Demokratie beeinträchtigt war, fand sich in ebenso oder fast ebenso starker Zahl ein, wie unter dem früheren Regime vor dem Erscheinen der neuen Oppositionspartei.

Man kann sich leicht den grossen Wechsel vorstellen, welchen diese Veränderung der Volksvertretung auf die Physiognomie des Parlaments und das politische Antlitz im Allgemeinen ausübte. Wir kennen den Arbeiter noch nicht als Gesetzgeber; noch niemals hatte die Volkstribüne als Mittel zur Verbreitung des Sozialismus gedient. Der Parlamentssaal hatte trotz heftiger Zwischenfälle und lebhafter Streitigkeiten den eigenthümlichen Charakter des Bürgerthums bewahrt, welchen die Kammern mit dem Salon, der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft und einer öffentlichen Gesellschaft theilen. Man fragte sich besorgt, welche Haltung die Sozialisten einnehmen, ob sich vielleicht die Sitten allgemeiner „meetings“ mit ihnen im Nationalpalais einbürgern würden. Die Erwartung vieler Konservativen wurde nach dieser Richtung hin enttäuscht. Die Gewaltthätigkeiten mit der Zunge fehlten nicht, das parlamentarische Wörterbuch wurde um einige Worte nicht gerade der besten Gesellschaft bereichert; allein Alles in Allem haben die Sozialisten und besonders die Arbeiter-Abgeordneten sich nicht als die Rasenden gezeigt, für welche man sie hielt. Unter den Arbeiter-Deputirten traten gewisse, doch an die Einwürfe im Plaidoyer gewohnte Advokaten am undisziplirtesten auf. Wiederholt zeichneten grossartige und manchmal ergreifende Szenen die

---

<sup>1)</sup> Bekanntlich hat dies Wort in Belgien eine mehr politische als konfessionelle Bedeutung. Alle Katholiken sind römisch katholisch, aber ebenfalls auch viele ihrer politischen Gegner. Liberal bedeutet keineswegs mit Nothwendigkeit jüdisch oder protestantisch.

Sitzungen aus. So sah man die ganze Kammer bewegt durch Staunen und Mitleid bei der Erzählung eines Grubenarbeiters von dem Leben der Bergleute, man sah sie von Entrüstung übermannt bei der freilich übertriebenen Schilderung gewisser arglistiger Bräuche einiger Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitern.

Zu bemerken ist, dass unsere Arbeiterpartei durchaus nicht den konsequent unversöhnlichen und revolutionären Charakter der deutschen Sozialdemokratie trägt. Obgleich sie die Thaten der Pariser Kommune feiert, lässt sie sich doch gern als Anhängerin der Evolutionstheorie bezeichnen, sträubt sich nicht gegen die Mitarbeit bei Reformen, welche die Bourgeois vorschlugen, und gegen den Appell an ihre Willigkeit. Sie wird übrigens von vollkommen ehrlichen Männern gestützt, welche rednerisches Talent und über-raschende Geschicklichkeit in der parlamentarischen Taktik bewiesen. Unleugbar hat die Gepflogenheit ihrer Mitarbeit, welche soviel zur Entwicklung der belgischen Arbeiterpartei beitrug, der letzteren, ganz besonders den französischen und deutschen Sozialisten fehlende Züge aufgeprägt.

Zu Beginn der parlamentarischen Tagung bot die Kammer ein noch in anderer Hinsicht eigenartiges Schauspiel. Offenbar kannten die Konservativen — man kann sagen: das ganze Bürgerthum — weder die Welt der Arbeiter, noch die socialistischen Gedanken und Theorien. Besonders lebten die in Streitigkeiten der früheren Parteien befangenen Politiker in einer erstaunlichen Unwissenheit über die demokratische Bewegung. Man kann ein für alle Mal feststellen, dass Sozialisten und Konservative nicht dieselbe Sprache redeten, ja sich nicht einmal schriftlich verständigen konnten. Für eine grosse Menge der Bevölkerung brachte die Errungenschaft politischer Macht Seitens der arbeitenden Klasse eine schmerzliche Offenbarung. Belgien zeigte lange Zeit eine jener unerklärlichen Eigenthümlichkeiten im geistigen Leben der Völker: ein Land mit einer grossen Industrie seit der Mitte dieses Jahrhunderts, frühzeitig in Folge seines zahlreichen Proletariats den mannigfachen Zuckungen und Leiden Preis gegeben, lebte es dennoch ruhig und sorglos, während seine Nachbarn seit Jahren mit den einschneidenden Schwierigkeiten des sozialen Problems und der sozialen Reformen kämpften. Sonderbarer Weise schienen die Arbeitermassen selbst durch den Besitz der vollkommenen Associations- und Versamm-

lungsfreiheit von einer apathischen Stumpfheit eingeschläfert zu sein. Die Internationale hatte nach ihrer schleunigen Ausbreitung nur unbedeutende Spuren hinterlassen. Die Gründung der Arbeiterpartei datirt erst aus dem Jahre 1895 und ihr Wirken war noch Jahre hindurch sehr mühselig.

Die ganze Thätigkeit der politischen Parteien war bis zur letzten Wahlreform darauf beschränkt, die Unabhängigkeit der bürgerlichen Gewalt gegenüber der katholischen Geistlichkeit zu sichern. Sie waren Vertreter der wohlhabenden Bourgeoisie, welche die politische Gewalt innehatte; denn nach den Censurbedingungen konnte Niemand Wähler für die Kammer werden, wenn er nicht 42 Francs 32 Centimes directe Steuern an den Staat entrichtete. Die verschiedenen liberalen und katholischen Ministerien bekanntem sich sämmtlich ohne Unterschied zu manchesterlichen Ansichten.

Dank der radikalen Partei, welche bei uns Fortschrittspartei heisst, hat sich die Demokratisirung des Belgischen Parlaments verhältnissmässig friedlich vollzogen. Seit dem Jahre 1882 widmete es sich einer unermüdlchen Propaganda für die Reform des Stimmrechts. Man beanspruchte zunächst, dass alle, welche zu lesen und schreiben vermochten, endlich, dass alle grossjährigen Bürger an die Wahlen treten könnten. Das erste Ergebniss dieser Propaganda war die Spaltung der liberalen Partei und der Fall des Kabinetts Frère Orban im Jahr 1884. Seit dieser Epoche behauptet die katholische Meinung sich an der Macht und es gewinnt den Anschein, als ob es so bleiben würde.

Man muss jedoch anerkennen, dass durch die Fortschrittspartei die ganze Bourgeoisie in 10 Jahren auf den unvermeidlichen Uebergang zu unserem gegenwärtigen politischen Regime vorbereitet ist. Ihr ist es zu danken, dass, als das Kabinet Beernaert die Durchsicht der Verfassung beantragte, die Kammer einmüthig die Nothwendigkeit dazu anerkannte und das Land ohne Unruhe die schwerste politische Krise seit 1830 überstand. Während der schwierigen Revisionsarbeit bewiesen übrigens die Führer der Fortschrittspartei eine überlegene politische Geschicklichkeit, welcher selbst ihre Gegner Hochachtung zollten. Indessen hat das Ereigniss ihnen keinen Vortheil verschafft. Zwar haben die Fortschrittler einige Vertreter in die Kammer entsandt, während die gemässigt Liberalen völlig von derselben ausgeschlossen blieben; indessen waren sie dort

ihrer Führer beraubt und die letzten Gemeindewahlen brachten ihnen ein wahres Unheil, welches sie durch ein Bündniß mit der Arbeiterpartei auszugleichen suchten.

Dies ist der Abschluss der gründlichen Umgestaltung unserer politischen Parteien. Das Gebiet des Kampfes ist verschoben; er liegt endgültig in den sozialen und wirthschaftlichen Fragen. Mehr und mehr tritt hier das Streben hervor nach der Bildung einer grossen konservativen Partei gegenüber einer ebenso grossen demokratischen Partei, in welcher die Arbeiter zweifellos das Uebergewicht besitzen werden.

Man kann sich im Auslande schwer vorstellen, in wie weit diese politischen Wandlungen den öffentlichen Geist in Belgien verwirrt haben. Die sociale Frage beschäftigt jetzt alle in erster Reihe. Sie beherrscht die Tagesblätter, die Zeitschriften, die öffentlichen Versammlungen, ja sogar die Kirchen. Gesellschaften und Journale werden begründet. Man liest oder führt wenigstens Karl Marx an; man kennt mindestens den Namen nach Adolf Wagner, Schmoller, Albert Schäffle und Brentano. Wenn mein berühmter Lehrer Emil de Laveleye noch lebte, würde er sehen, wie sich die Zahl seiner Schüler verzehnfacht hat. — Bei seinen Lebzeiten wurden seine Schriften besonders im Auslande gelesen.

Das Abgeordnetenhaus selbst hätte im Januar 1895 fast das sonderbare Schauspiel einer grossen akademischen Debatte über den Sozialismus gegeben; man wollte die Sozialisten zur Darlegung ihrer Theorien ohne irgend einen praktischen Zweck zwingen. Zum Unglück für das Publikum erinnerte sich das Parlament daran, dass es zur Gesetzgebung berufen sei. Wenn es auch, wie oben erwähnt, nicht viel in letzterer Hinsicht geleistet hat, so ist doch manches Interessante darunter.

Zuerst muss auf die beiden Gesetze vom 11. April und 12. September 1895 betreffend die Gemeindewahlen hingewiesen werden. Sie vervollständigen die Umgestaltung in unserem politischen System. Um deren Tragweite zu erfassen, bedarf es einer Erwähnung der Hauptzüge der neuen, meiner Meinung nach nur in Belgien befolgten Wahlordnung.

Die durchgesehenen Artikel 47 bis 53 der Verfassung und das Wahlgesetz vom 12. April 1894 änderten in zweifacher Hinsicht die frühere Wahlordnung. Sie modificirten die Voraussetzungen

des Wahlrechts und die Befugnisse der Wähler. Die frühere Gesetzgebung forderte für den Wähler folgende Bedingungen: er musste Belgier sein oder die volle Naturalisation erlangt, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 42 Francs 32 Centimes directer Steuern an den Staat entrichten.

Die neue Gesetzgebung behält das Erforderniss der Staatsangehörigkeit bei; sie erstreckt die nothwendige Altersgrenze für die Wähler zur Kammer vom 21. bis auf das 25. Jahr und für die Wähler zum Senat auf das 30. Jahr. Sie hebt das Requisit der Censur auf; aber sie verlangt, dass der Wähler mindestens seit einem Jahre in der betreffenden Gemeinde seinen Wohnsitz hat. Demgemäss ist — kurz gesagt — Wähler: jeder 25 jährige, durch kein Strafurtheil seines Stimmrechts beraubte Belgier mit einem verhältnissmässig festen Wohnsitz. Man erhält eine Vorstellung von der Ausdehnung der Wahlkörper, wenn man hört, dass sich von 120 000 Wählern des Klassensystems die Zahl der zu dem Abgeordnetenhaus wählenden Personen auf 1 370 000 und der zu dem Senat wählenden auf 1 158 000 erhöht hat.

2. Die zweite Reihe der Veränderungen bildet den eigentlichen Theil der Reform. Sie organisirt auf Veranlassung des Professor A. Nyssens von der katholischen Universität Louvain, jetzigen Ministers für Gewerbe und Arbeit, das „mehrfache Votum“ (vote plural). Sie will die Härten des allgemeinen Stimmrechts durch eine Organisation mildern, d. h. dadurch, dass sie den fähigen Köpfen ein merkliches Übergewicht verleiht.

Zu diesem Zwecke gewährt das Gesetz:

a) eine Stimme mehr dem Wähler, welcher das 35. Lebensjahr vollendet hat, verheirathet ist oder als Wittwer eine legitime Nachkommenschaft besitzt, dem Staate mindestens 5 Francs Personalsteuer (auf den Miethswerth, die Thüren und Fenster und das Mobiliar der Wohnungen und innegehabten Gebäude) zahlt;

b) eine Stimme mehr dem Wähler, welcher Eigenthümer ist entweder von Immobilien mit einem katastrirten Ertrage von mindestens 48 Francs (d. h. mit einem Werthe von ungefähr 2000 Francs) oder eines Staatsschuldscheines oder eines Zinsbuches der Haupt-, Spar- und Pensionskasse über wenigstens 100 Francs belgischer Rente.

Das Eigenthum an den Immobilien muss mindestens seit

einem Jahre zu Gunsten des Berechtigten bestehen, während der Schuldschein und das Rentenbuch dem Wähler mindestens 2 Jahre gehören müssen.

Der Wähler, welcher gleichzeitig Eigenthümer von Immobilien mit einem katastrirten Ertrage von 48 Francs, eines Staatsschuld-scheines und eines Kassenbuches über 100 Francs Rente ist, hat wegen seines doppelten oder dreifachen Eigenthumes nur eine Stimme mehr, doch können die unter a und b bezeichneten Mehr-Stimmen kumulirt werden.

c) Zwei Stimmen mehr gebühren dem Wähler, welcher Inhaber gewisser vom Gesetz aufgeführter Diplome, Titel oder Zeugnisse über die Absolvirung mindestens der mittleren Studien ist, — d. h. Studien, welche den deutschen Gymnasien entsprechen — oder welcher gewisse im Gesetz aufgezählte öffentliche Aemter bekleidet hat, beziehungsweise noch bekleidet. Diese Liste umfasst die meisten — ausgenommen die niedrigsten — Verwaltungsämter und die gelehrten Berufsarten.

Wie auch die verschiedenen Titel für die Erlangung von Mehr-Stimmen sein mögen, über drei Stimmen kann kein Wähler auf sich vereinigen.

Mit einem Worte, das Vorrecht der Mehr-Stimmen kommt zu-meist der Bourgeoisie zu Gute; jedoch trifft man nicht selten Hand-arbeiter mit 2 und selbst 3 Stimmen. Vom praktischen Gesichtspunkte aus hat das mehrfache Votum dazu gedient, die Erschütterung zu lindern, welche die Arbeiter unter Führung der Sozialisten der politischen Hegemonie der besitzenden Klassen zufügten. Sicherlich wäre mit dem reinen und einfachen allgemeinen Stimmrecht eine weit grössere Zahl sozialistischer Abgeordneter in die Kammer eingetreten. Für die Konservativen war zweifellos das mehrfache Votum ein Erfolg.

Man nahm auch bei der Abfassung des Gesetzes über die Gemeindewahl keinen Augenblick Anstand, das neue Abstimmungs-system anzunehmen; man hat es sogar verstärkt durch Gestattung einer Kumulation von vier Stimmen.

Vor der neuen Gesetzgebung blieb die Voraussetzung des Wahlrechts in der Gemeinde der Census, ebenso wie für die Wahl zu den Kammern; er war jedoch viel geringer bemessen: es genügte für jeden Gemeindewähler die Zahlung einer Steuer von

10 Francs. Ausserdem hatte ein Gesetz unter dem Kabinet Frère Orban den „Befähigten“ — d. h. solchen, deren Thätigkeit einen gewissen Bildungsgrad voraussetzte oder welche sich mit Erfolg einem Examen ad hoc unterzogen hatten — das Stimmrecht verliehen. Im Ganzen war der Gemeindewahlkörper weit ausgedehnter als der Wahlkörper für die gesetzgebenden Kammern. Die Furcht vor dem Sozialismus, welcher viel leichter aus den Rathshäusern gewisser industrieller Kommunen, als aus dem Parlamente seinen Einfluss geltend machen konnte, bewog die Regierung im Gegentheil dem Stimmrecht neue Schranken aufzuerlegen.

1. Die erste bestand darin, dass man von dem Gemeindewähler, ebenso wie von dem Wähler zum Senat, was eben erwähnt ist, ein Alter von 30 Jahren verlangte. Es ist dies nicht eine der geringsten Eigenthümlichkeiten unserer Wahlordnung. Sie nimmt an, dass weniger geistige Reife zur Wahl eines Gesetzgebers, als eines Gemeinderathes erforderlich ist.

2. Ferner muss der Wähler nicht mehr ein Jahr, sondern drei Jahre seinen Wohnsitz in derselben Gemeinde haben, eine Bedingung, welche zwar die Beamten, Geistlichen, Offiziere, aber in noch erhöhtem Masse die Arbeiter trifft.

3. Der geringste Steuersatz, welcher einem Familienvater den Besitz einer Mehr-Stimme ermöglicht, ist abgestuft. In Gemeinden unter 2000 Einwohnern beträgt er nur 5 Francs, in Gemeinden von 2000 bis 10000 Einwohnern 10 Francs, in solchen von 20000 und mehr Einwohnern beläuft er sich auf 15 Francs Personalsteuer. Der Grund dieses Differentialsatzes liegt natürlich darin, dass eine Steuer von 5 Francs für den Miethswerth einer Wohnung auf dem Lande einen ebenso hohen Grad von Wohlhabenheit darstellt wie eine gleiche Steuer von 10 Francs in der Stadt.

4. Endlich wird eine neue Stimme mehr dem Wähler zuertheilt, welcher Eigenthümer eines katastrirten Ertrages von mindestens 150 Francs ist, was einem Werth von 6125 Francs entspricht. Diese weitere Stimme kann zur Erreichung der Höchstzahl von 4 Stimmen mit drei anderen Stimmen kumulirt werden.

Die fragliche Gesetzgebung enthält noch zwei interessante Neuerungen. Beide haben mit einander gemein, dass sie unvollkommene Versuche zweckentsprechender Reformen des Parlamentarismus sind.

Die eine wurde thatsächlich durch die Entwürfe der Interessenvertretung (Représentation des Intérêts) zur Zeit der Verfassungsdurchsicht hervorgerufen: Dieselben hatten das Gute, wenigstens in einem prinzipiellen Punkt Sozialisten, wie Hector Denis, Liberale, wie Adolph Prins und Katholiken, wie Helleputte zu vereinigen. Bekanntlich handelte es sich bei dieser Reform darum, die Wähler nicht mehr nach dem Zufall geographischer Kreise zu gruppieren, sondern nach ihrer sozialen Thätigkeit um alle wichtigen Interessen an der Vertretung zu betheiligen. Die praktischen Schwierigkeiten der Reform erwiesen sich jedoch bei der Verfassungsdurchsicht unübersteiglich und man braucht nicht hinzuzufügen, dass Niemand daran gedacht hat, dieselbe vollständig bei der Gemeindeorganisation einzuführen. Aber dem Professor an der katholischen Universität Louvain, Helleputte gelang es, den Arbeitern und Arbeitgebern in den Gemeinderäthen wenigstens eine unmittelbare Vertretung zu erwirken. Dieserhalb vermehrt Art. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1895 die Zahl der Gemeinderäthe; er schafft vier neue Rathsstellen in den Gemeinden von 20000 bis 70000 Einwohnern und 8 in denjenigen von über 70000 Einwohnern. Diese neu geschaffenen Räthe werden unmittelbar mit einfacher Stimme zur Hälfte von den Arbeitern, zur Hälfte von den industriellen Leitern gewählt, welche die Erfordernisse eines Gemeinde-, sowie eines Gewerbe- und Arbeitskammer<sup>1)</sup>-Wählers vereinigen. Letztere Kammern sind amtliche, dauernde Schieds- und Vergleichsbehörden für die Arbeiter und Arbeitgeber der verschiedenen Gewerbszweige in den meisten industriellen Bezirken. In Folge der gesetzlichen Vorschrift sind in allen grossen Städten, aber nicht in allen industriellen Gemeinden Arbeit und Kapital einer ständigen Vertretung in den Rathshäusern sicher. Es ist schwer zu sagen, welcher Partei diese Reform Vortheil gebracht hat. Die meisten neuen Arbeiter-Räthe sind Sozialisten, während sich die Arbeitgeber-Räthe auf die beiden konservativen Parteien vertheilen.

Die Tragweite jener Aenderung wurde übrigens durch die Annahme der anderen Neuerung beschränkt: es war dies ein theilweiser Versuch zu einer verhältnissmässigen Vertretung der Parteien. Bekanntlich wurde diese in gewissen Schweizer Kantonen

---

<sup>1)</sup> Conseils de l'industrie et du travail.

verwirklichte Umgestaltung von Beernaert selbst bei der Verfassungsdurchsicht vorgeschlagen. Es fehlte nicht viel an ihrer Annahme. Sie fiel zumeist durch die Opposition gewisser Liberaler, besonders von Frère Orban und der Katholiken, wie Woesté. Bemerkenswerther Weise zeigte sich ihr die Arbeiterpartei nicht feindlich. Das Ziel der verhältnissmässigen Vertretung besteht in der Vertheilung der Sitze unter die Kandidaten im Verhältniss nach der Wahlstärke jeder Partei behufs Vermeidung der öffenbaren Ungerechtigkeit des absoluten Majoritäts-Systems, welches oft die grösste Zahl der Gewählten einer nicht die grösste Stimmzahl besitzenden Partei verschafft. Bei diesem System, wenn es vollständig angewandt wird, sind vielmehr alle Parteien sicher, dass ihre Worte im Herzen der gewählten Körperschaft Wiederhall finden.

Die verhältnissmässige Vertretung vereinigt in Belgien überzeugte Anhänger aus allen Parteien besonders den aufgeklärten Klassen. Man erblickt darin ein Mittel gegen die Heftigkeit der politischen Leidenschaften und einen angeblichen Fortschritt des Geistes der Gerechtigkeit. Leider hat sie zu ebenso heftigen Gegnern die Politiker von Temperament und Beruf; denn unbestreitbar macht sie die Regierung schwieriger. — Indessen erkennen Alle übereinstimmend an, dass das wahre Gebiet ihrer Anwendung nicht die Gemeindepolitik bildet, wo häufig materielle Interessen- und Personen-Rücksichten die principiellen Fragen verschleiern, sondern die allgemeine Politik.

Als die katholische Regierung diese Einrichtung für die Gemeindewahl vorschlug, trug sie dem konservativen Gesichtspunkt Rechnung und gestattete sie in einer Weise, dass ihr die Reform den grössten Vortheil bringt.

Zunächst beschränkt sie die verhältnissmässige Vertheilung der Sitze auf den Fall, dass im ersten Wahlgang eine Partei nicht sogleich die absolute Majorität auf sich vereinigt. Das Mehrheits-System besteht also überall da, wo nur zwei Parteien vorhanden sind und eine derselben vorherrscht. Das heisst: in den meisten ländlichen Gemeinden, besonders in Flandern, hat die katholische Partei die ausschliessliche Regierung in den Gemeinden behalten, während zugleich der Socialismus in den Gemeinderäthen der grossen, bisher allein in liberalen Händen befindlichen Städte: Brüssel, Antwerpen, Lüttich und Gent Raum gewann.

Ferner gestattet das Gesetz nur Parteien mit einer gewissen Zahl stimmfähiger Mitglieder („quorum“), — verschieden nach der Anzahl der erledigten Sitze — eine verhältnissmässige Vertheilung. Das „Quorum“ beläuft sich auf  $\frac{1}{6}$  der Stimmen, wenn 12 Rätthe oder mehr zu wählen sind, auf  $\frac{1}{3}$  der Stimmen, wenn weniger als 4 Rätthe zur Wahl stehen. Diese Anordnung, welche getroffen wurde, um die Vertheilungsberechnung weniger verwickelt zu gestalten, hatte einen unerwarteten Erfolg: sie vertrieb z. B. aus den Rathshäusern von Lüttich und Brüssel die Fortschrittspartei vollkommen.

Das angenommene Vertheilungssystem stammt im Wesentlichen von dem Professor der Universität Gent, d'Hondt. Eine lange Reihe von Verhandlungen, sowie die Erfahrung, hatten seine Einfachheit und verhältnissmässige Genauigkeit erwiesen. Folgendermassen formulirt es das Gesetz (Art. 44, 45 u. 46): „Die Zahl der Wahlzettel mit gültigen Stimmen für eine einzige Liste, für einen oder mehreren ihrer Candidaten bildet die Wählerziffer der Liste.

Die Vertheilung unter den zugelassenen Listen vollzieht sich so, dass jeder von ihnen soviel Sitze zuertheilt werden, soviel Mal ihre Wählerziffer die niedrigste Stimmzahl umfasst, welche einen Sitz erhält. Zu diesem Behufe theilt man die Wählerziffern der zugelassenen Listen durch 1, 2, 3, 4, 5 u. s. w. und die Mandate werden nach der Höhe der erhaltenen Quotienten vertheilt. Der stärkste Quotient verleiht den ersten Sitz, der zweite Quotient den zweiten und so fort, bis alle Mandate vergeben sind. Die auf eine Liste entfallenden Sitze werden den Candidaten dieser Liste übertragen, welche die grösste Stimmzahl erhalten haben.“

Das Gesetz löst ausserdem selbstverständlich noch einige hierbei mögliche Schwierigkeiten.

Im Ganzen gaben die letzten Wahlen der Ansicht völlig Unrecht, nach welcher das verhältnissmässige System zu unentwirrbaren Schwierigkeiten oder zu einem unwiderstehlichen Misstrauen führen sollte. Die Wahlhandlungen waren weder länger noch schwieriger als bei den Mehrheitswahlen, noch die Beschuldigungen Seitens der besiegten Parteien verbitterter. Ich habe bereits auf ein von Niemand erwartetes Wahlergebniss hingewiesen: das Verschwinden der Fortschrittler. Dagegen behaupteten die gemässigt Liberalen, welche bei den Wahlen von 1894 aus den Kammern ausgeschlossen

wurden, in Brüssel, Gent und Lüttich die gleiche Stellung mit den beiden anderen Parteien. In Antwerpen erhielten sie die absolute Majorität gegen die nur aus Katholiken bestehende Opposition. Die Arbeiterpartei errang trotz der Beschränkung des Wahlsystems einen von ihr als Triumph gefeierten Erfolg. In fast allen grossen Städten erhielt sie Vertreter in ansehnlicher Stärke und in etwa 30 industriellen Gemeinden die Majorität.

Die Verpflichtung zur Abstimmung, auch eine Neuerung der Verfassungsdurchsicht, wurde bei den Gemeindewahlen festgehalten. Der Vorwurf, dass sie eine überaus grosse Menge gerichtlicher Verfolgungen nach sich ziehen würde, ist scheinbar nicht gerechtfertigt.

Endlich lenke ich die Aufmerksamkeit der Fachmänner auf die zahlreichen Vorschriften der belgischen Wahlgesetze zur Sicherung der geheimen Abstimmung und der Genauigkeit der Wählerlisten. Denn die Eintragung in die letzteren bildet den Titel für den Wähler. Ich glaube nicht, dass es in einem anderen Lande Europas eine ähnlich vollständige und bis in's kleinste geordnete Gesetzgebung über diesen Gegenstand giebt. Es stammt dies aus jener Zeit, in welcher der Wahlkörper sehr beschränkt war und daher jede Partei ein gleiches Interesse daran hatte, den Titel eines jeden Wählers zu kontrolliren<sup>1)</sup>.

Ich habe bei dem Hinweis auf die charakteristischen Züge der beiden Wahlgesetze von 1895 etwas länger verweilt, weil diese als politische Organisationsgesetze augenscheinlich eine grosse Wichtigkeit für unser Land besitzen und weil sie eigenthümliche, für das ausländische Publikum interessante Vorschriften enthalten.

Neben diesen Gesetzen finde ich noch zwei andere wirklich wichtige Normen unter den gesetzgeberischen Arbeiten der vorigen Session: nämlich das Gesetz betreffend den Elementarunterricht und das Gesetz über die Revision des Zolltarifes. Das Gesetz vom 15. September 1895, welches das Grundgesetz über den Elementarunterricht abändert, bezeichnet das Ende einer politischen Ära. Es schliesst für lange Zeit die Reihe der Um-

---

<sup>1)</sup> Die Wahlen kosten den belgischen Gemeinden sehr viel. Es lasten auf ihnen alle Ausgaben der materiellen Organisation. Eine Wahl für den gesetzgebenden Körper kostet in Lüttich ungefähr 10 000 Francs, welche meist durch die Beschaffung der Räume und den Druck der Stimmzettel aufgezehrt werden.

gestaltungen, welche die Elementarschule als Streitgegenstand zwischen der liberalen und katholischen Partei zu erleiden hatte. Die Geschichte des Elementarunterrichtes in Belgien schreiben, heisst die Geschichte der beiden grossen, bis 1895 um die Macht kämpfenden Parteien schreiben. Hier ist dazu nicht der Platz; ich werde mich demgemäss darauf beschränken, die Bedeutung des neuen Gesetzes zu betonen.

Bekanntlich ruht der Elementarunterricht in Belgien in den Händen der Gemeinden. Das liberale Kabinet hatte die letzteren im Jahre 1879 zum Bau und zur Unterhaltung wenigstens einer Schule mit unbeschränkter Neutralität gegenüber den verschiedenen Religionen und mit Rücksicht auf die Religion verpflichtet. Die katholische Partei eröffnete gegen das liberale Ministerium und seine „gottlosen“ Schulen einen heftigen Feldzug, den sogenannten „Schulkrieg“, welcher zum Siege der katholischen Partei im Jahre 1884 führte. Ueberall wurde neben einer jeden Gemeindeschule eine von der Geistlichkeit und der katholischen Partei unterhaltene Schule unter Leitung eines geistlichen Ordens gegründet.

Nachdem die Partei zur Macht gelangte, war es ihre erste Handlung, im Namen der Gemeinde-Autonomie die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule abzuschaffen und den Gemeinden zu gestatten, an Stelle ihrer eigenen Anstalten die konfessionellen Schulen zu adoptiren. Eine Menge von Gemeindeschulen wurde von den katholischen Gemeinden aufgehoben. Aber trotz der Uebernahme einer gewissen Zahl geistlicher Schulen lasteten doch die Kosten der Unterhaltung schwer auf den Diözesankassen und den Katholiken selbst. Das neue Gesetz bezweckt zunächst, ihnen Staatsunterstützungen zu gewähren. Deshalb dürfen die Privatschulen, welche die gesetzlichen Uebernahme-Bedingungen erfüllen, ebenso wie die kommunalen und übernommenen Schulen an den Unterstützungen theilnehmen, welche jährlich von der Gesetzgebung für den Elementarunterricht votirt werden. Die Beihülfe wird jeder Schule im Verhältniss nach der Zahl ihrer Klassen bewilligt. Es genügt, dass die Schule die gesetzlichen Bedingungen für die Uebernahme erfüllt, d. h., dass sie den Elementarunterricht nach einem gesetzlich bestimmten Mindestprogramm ertheilt. Das Gesetz erklärt zwar den Religionsunterricht dort für nicht erforderlich; allein da es kaum eine neutrale Privatschule giebt, fliesst selbst-

verständlich fast der gesammte Zuschuss den Schulen der katholischen Geistlichkeit zu.

Bemerkenswerth ist übrigens, dass der Staat den Gemeinden nicht ihre früheren Hilfgelder entzieht. Er gewährleistet jeder von ihnen eine Subvention, welche mindestens dem Durchschnitt der in den 5 Jahren von 1891—1895 gegebenen Unterstützungen gleich kommt.

Das Gesetz von 1895 stellt dann wieder an die Spitze der obligatorischen Unterrichtsgegenstände den Unterricht in Religion und Sittenlehre. Der Regierungsentwurf enthielt selbst keine Beschränkung nach dieser Richtung, um die Gewissensfreiheit der Kinder zu schützen. Allein unter dem Drucke der sich geltend machenden öffentlichen Meinung wurde eine Bestimmung beschlossen, inhaltlich deren den Familienvätern gestattet ist, auf Grund schriftlichen Antrages ihre Kinder von den Religionsstunden dispensiren zu lassen.

Eine andere Bestimmung, deren Wichtigkeit man begreift, wenn man sich die Macht der katholischen Geistlichkeit, besonders in Flandern vergegenwärtigt, verleiht den Oberen der verschiedenen Religionen ein Aufsichtsrecht nicht nur über den Religionskursus, sondern auch über die im Unterricht gebrauchten Bücher. Das heisst in seiner Wirkung den gesammten Elementarunterricht in die Hände des Klerus legen.

Die liberale und sozialistische Opposition erhob sich einmüthig zu einem energischen Protest gegen den Entwurf, aber die Rechte mit einer Mehrheit von fast zwei Dritteln legte ihm zu viel Gewicht bei, um sich auch nur einen einzigen Augenblick schwach zu zeigen. Die Verhandlungen im Parlament brachten wiederholt erstaunliche Absonderlichkeiten. Man disputirte über die sozialistische und christliche Moral, über Moral und Religion im Allgemeinen, über die Gottheit Christi, das Leben Jesu u. s. w.

Neben den erörterten Bestimmungen giebt das Gesetz andere, deren gute Erfolge kaum in Zweifel gezogen wurden: so die Verbesserung der Stellung der Gemeindelehrer, deren amtliche Thätigkeit auch eine grössere Stabilität erhielt.

Das Gesetz vom 12. Juni 1895 über die Befreiung von der Schiffs-Laternensteuer und die Einführung einer Verbrauchssteuer auf Margarine und Abänderung des Zoll-

tarifs bietet Interesse und Bedeutung anderer Art. Es zeigt eine neue Richtung der belgischen Wirthschaftspolitik an. Als ein Land des Gewerbes und Handels war Belgien bisher dem, wenn auch nicht unbeschränkten, so doch gemässigten Freihandel treu geblieben, wie er in den Verträgen zum Ausdruck gelangt war, welche dem berühmten Handelsvertrag mit Frankreich vom Jahr 1860 folgten. Ich habe bereits in einer der Schriften des Vereins für Sozialpolitik<sup>1)</sup> die Hauptphasen der belgischen Handelspolitik dargelegt; ich habe dort auf die verschiedenen Anzeichen hingewiesen, welche den heut zur vollendeten Thatsache gewordenen Wechsel in dieser Richtung voraussehen liessen.

Die Gelegenheit zur Zollreform war vom Ministerium geschickt gewählt. Seit lange hatte der Seehandel, besonders die Stadt Antwerpen, die Abschaffung der Schifffahrtssteuer, der sogenannten „Schiffs-Laternensteuer“ betreffend die in der Schelde ankernden Schiffe, gefordert. Die Regierung war seit Jahren zu diesem Steuernachlass entschlossen. Aber sie wählte einen Augenblick dazu, in welchem sie dem Handel einen Vortheil gewährte, und solchen der Landwirthschaft unter der Form von Einzelzöllen auf gewisse ausländische Erzeugnisse und von Verbrauchssteuern auf die Herstellung von Margarine darbot.

Ogleich die Regierung den Wechsel in der Richtung der Wirthschaftspolitik eingestand, verwahrte sie sich dagegen, dass sie sich endgültig auf den von ihren Nachbarn betretenen schutz-zöllnerischen Weg habe locken lassen.

Sie betheuerte besonders energisch ihre Absicht, niemals das zum Unterhalt dienende Getreide, das Brod des Arbeiters, mit Eingangszöllen zu belegen. Ihr Ziel bestehe einzig in der Erweiterung eines gemässigten und vernünftigen Schutzzollsystems für die Landwirthschaft, wie es unser Tarif in Sachen der gewerblichen Produktion anwendet, und in der Auferlegung von Steuern auf Erzeugnisse, welche die belgische Industrie zu produziren vermöge, aber welche an den ausländischen Grenzen durch Schutzzölle aufgehalten würden. Mit Rücksicht hierauf schlug sie die Verbrauchssteuer auf Margarine vor, sowie Eingangszölle auf Milch, Butter, Mehl, Malz, Gänseleberpasteten, Wild, Geflügel,

---

<sup>1)</sup> Bd. XLIX: Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten.

Fleischkonserven, eingemachtes Gemüse, Hefe, Bärme, und Lebensmittel, welche seit 1873 von jedem Eingangszoll befreit waren. Ausserdem ist eine gewisse Zahl gewerblicher Erzeugnisse, darunter besonders Kleider, baumwollenes Gewebe, Baumwollensowie Wollengarn, Hölzer mit einem unbedeutend erhöhten Zoll belegt. Die Durchsicht des Tarifs bezieht sich auf ungefähr 100 Artikel. Die Agrarier haben dabei gewonnen, weil die Regierung bis zu einem gewissen Punkte in ihren Händen war und auf Getreide wie Hafer, Gerste und Grünfutter Steuern vorschlagen musste. Der Minister sprach sich für eine Steuer auf Hafer aus. Dieselbe wurde angenommen und auf 3 francs für 100 Kilogramm bestimmt. Dies und die Zölle auf die Lebensmittel bilden den ersten Sieg des Schutzzollsystems in Belgien.

Die parlamentarische Debatte bot kaum etwas Neues. Sie wiederholte die Phrasen, welche ihren Rundgang durch die europäischen Parlamente machen. Die Opposition der Linken wurde durch die katholischen Abgeordneten Antwerpens und den früheren Kabinettschef Beernaerts verstärkt, welcher von dem Präsidentensitz herabstieg, um eine sehr bemerkenswerthe Rede zu halten.

Bis jetzt scheinen die Ereignisse die von mir in der oben angeführten Abhandlung ausgesprochene Ansicht zu rechtfertigen. Wenn der Zoll nicht sehr erhöht ist, beeinflusst er weniger, als viele andere zufällige Konjunkturen den Verkauf und die Produktion eines beliebigen Artikels. Scheinbar hat der neue Tarif die Subsistenzmittel nicht vertheuert, nur die Landwirthschaft fährt natürlich fort, über ihr Elend zu schreien.

Einige fiskalische und ökonomische Gesetze von weit geringerer Wichtigkeit gingen aus den parlamentarischen Berathungen hervor.

Ich führe zunächst ein Gesetz vom 11. September 1895 über die Modifikation der Zuckersteuer an. Dasselbe ändert in seinem Wesen keineswegs das durch internationale Konventionen bestätigte Prämiensystem. Es giebt einige Vorschriften zu Gunsten einzelner Industrien, welche den Zucker als ersten Stoff verwenden, wie das Kandiren und Raffiniren und führt ein neues Vertheilungssystem des Minimums der Steuer unter den Fabrikanten ein. Bemerkenswerther Weise wurde das Gesetz ohne ernsthafte Opposition und ohne grosse Debatten beschlossen, während gewöhnlich die

geringste Aenderung der Gesetzgebung über den Zucker Veranlassung zu langen und lebhaften Diskussionen bietet.

Ein Gesetz vom 11. April 1895 änderte die Gesetzgebung über die Personalabgaben, welche durch die neue Wahlgesetzgebung bedingt sind. Ein Gesetz vom 6. September modifizirt die Bestimmungen über die fiskalischen Quoten in Sachen der direkten Steuern. Diese beiden Gesetze haben ein Interesse für Kenner der belgischen Finanzverwaltung. Ich beschränke mich auf ihre Anführung.

Das Gesetz vom 19. Juli 1895 untersagt bei Vermeidung einer Geldbusse die Zahlung in ausländischer Scheidemünze. Dasselbe bestätigt nur ein interessantes Unternehmen der Regierung aus dem Jahre 1894. Seit langer Zeit stellte man den Umlauf fremder Kupfer- und Bronzemünzen, besonders französischer Stücke in Belgien fest. Zur Beseitigung dieses Missbrauches, welcher schliesslich sogar die Spekulation auf sich gelenkt hatte, liess sich die Regierung durch das Gesetz vom 31. Mai 1894 ermächtigen, die im Lande umlaufenden fremden Münzen gegen belgische umzutauschen und sie in ihr Emissionsland zurückzuschicken. In Ausführung dieses Gesetzes wurden über 6 Millionen Franken ausländischer Münze eingezogen und der Verlust aus dem Umtausch betrug nahezu eine Million. Aber die Vortheile aus der Prägung neuer Nickelmünzen waren so gross, dass der Gesamtüberschuss bei der Operation sich auf fast  $1\frac{1}{2}$  Million Franken belief. Das Gesetz will den gegenwärtigen Zustand aufrecht erhalten, indem es die Einführung fremder Scheidemünzen bestraft.

Die Kolonialfrage wurde am Anfang des Jahres 1895 den belgischen Kammern in Gestalt eines Vorschlages über die Abtretung des Kongostaates an Belgien vorgelegt. Die öffentliche Meinung war nicht genügend vorbereitet. Die Opposition, selbst auf der Rechten war so stark, dass die Regierung ihr Projekt zurückzog. Dies bewirkte den Rücktritt des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Mérode. Die Frage ist nur vertagt: Sie wird im Jahre 1900 wieder gestellt werden. Dann nämlich hat der Belgische Staat auf Grund der Konvention vom 3. Juli 1890 die Wahl zwischen der Rückforderung eines dem unabhängigen Kongostaate gegebenen Darlehns von 25 Millionen und der Annexion dieses Staates als einer belgischen Kolonie.

Inzwischen ermächtigte das Gesetz vom 29. Juni 1895 die Regierung, dem unabhängigen Kongostaat eine Summe von 6850000 Franken vorzuschüssen und der Kongo-Eisenbahngesellschaft (compagnie du chemin de fer du Congo) ein hypothekarisches Darlehn von 5 Millionen Franken zuzubilligen.

Vom internationalen Gesichtspunkt erwähnenswerth sind gewisse Konventionen mit fremden Staaten, welche die Kammern zu meist ohne Debatte genehmigten. So die Handels- und Schiffahrtsverträge mit Dänemark (18. Juni 1895), mit Schweden (11. Juni), mit Norwegen (11. Juni), mit Griechenland (13./25. Mai), ein Konsularvertrag mit demselben Land, desgleichen ein Austausch von Erklärungen zum gegenseitigen Schutz von Fabrik- und Handelsmarken, sowie gewerblichen Mustern; ein Abkommen mit Frankreich zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten und eine Uebereinkunft (29. August 1895) betreffend die Einrichtung eines telephonischen Korrespondenzdienstes zwischen Belgien und Deutschland.

Die seit Jahren begonnene Revision des bürgerlichen Gesetzbuches und der Civilprozessordnung gelangte nicht zur parlamentarischen Berathung. Ebensowenig sind Veränderungen an dem so bedeutenden Gebäude unseres Strafrechts vorgenommen.

Ich glaube das Bild über das Gesetzgebungswerk der letzten Session mit möglichster Vollständigkeit zu Ende geführt zu haben. Von den zahlreichen Entwürfen theils der Regierung, theils der Abgeordneten besonders auf sozialem Gebiete habe ich nicht gesprochen, weil mich das zu weit geführt hätte und weil ich zweifellos Gelegenheit haben werde, sie nach ihrer Gesetzwerdung zu erörtern.

Zum Schluss scheint es mir angemessen, der Schöpfung eines Ministeriums für Gewerbe und Arbeit im Mai 1895 zu gedenken, an dessen Spitze Nyssens steht, ebenso der endgültigen Errichtung eines Arbeitsantes nach dem Muster und mit demselben Zweck wie die amerikanischen, englischen und französischen Arbeitsbureaus. Diese beiden Institutionen bilden ebenso Zeichen einer neuen Richtung der belgischen Politik, als der regierungsseitigen Anerkennung neuer Pflichten. Dieselben kämpfen augenblicklich mit dem Misstrauen und der Feindseligkeit der Gewerbetreibenden und Arbeitgeber im ganzen Lande.